

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend das Reglement für die Militärkommission für Hochfrequenztechnik (vom 12. Juli 1946)

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

16.39 Uhr. In einer Minute wird unsere Morsetaste zu ticken beginnen. Laut Funkbefehl haben wir (Div. H. Q.) mit dem Div. Beob. P. 4 in Verbindung zu treten. Diese routinierten Funker haben sich irgendwo im Schwägalpgebiet eingenistet, wir wissen nicht genau wo, aber wir beneiden sie, die bei diesem herrlichen Wetter draussen in der wundervollen Gebirgslandschaft arbeiten dürfen, nicht wenig. «Strom!» befiehlt Kamerad E., und ich (gutmütig, wie immer!) setze mich zuerst auf den Sattel und beginne zu treten.

Damit ich wenigstens dem Funkbetrieb dauernd folgen kann, habe ich einen dritten Kopfhörer am Gerät angeschlossen. Der erste Aufruf wird bereits von der Gegenstation mit «ve 3» quittiert. Die Verbindung klappt ausgezeichnet. Das Summen des Generators hat viele Schaulustige angelockt; sie spähen aufmerksam von der Strasse her durch den Gartenzaun. Für uns alle beginnen nun zweieinhalb Stunden härtester Arbeit und grösster Konzentration, denn die Gegenstation, die sich laut Meldung auf der Hochalp befindet, gibt Telegramm auf Telegramm durch. Die Funker dort oben scheinen sehr rekordstüchtig zu sein, denn sie lassen uns zum Dechiffrieren fast keine Zeit. Lagemeldungen und Mitteilungen über Feindbewegungen wechseln ununterbrochen in bunter Folge. Der Empfang der Gegenstation ist so gut, dass wir gerne einmal auf Tf. umschalten möchten;

unsere Anfrage wird jedoch mit einem strikten «Nein» und einem Hinweis auf den Funkbefehl — welcher Tf. ausdrücklich verbietet — beantwortet. Funker sein, heisst eben nicht nur funken, sondern auch sich den bestehenden Befehlen unterordnen. Das scheint noch manchem Funkerherz mehr Schwierigkeiten zu bereiten als die Beherrschung der Morsezeichen. (Wie sich dann später herausstellte, sollten wir am Sonntag trotzdem noch ausreichend Gelegenheit erhalten, unsere Vrbg. auf Tf. auszuprobieren und damit unsere diesbezügliche Neugierde zu befriedigen.) — Inzwischen ist es langsam Nacht geworden, und der erste Teil unserer FD-Uebung findet seinen Abschluss. Wir alle sind ob der Arbeit des heutigen Tages sehr befriedigt. Die Sta. wird abgebrochen und über Nacht an einen sichern Ort verbracht.

Ich möchte meinen Kurzbericht nicht schliessen, ohne meine jüngern Kameraden, die diesen Winter in allen grössern Orten unserer Heimat die Armee-Funkerkurse besuchen, aufzufordern, nicht die Flinte ins Korn zu werfen. Ich weiss, manchmal möchte man die Uebungsarbeit aufgeben, weil es einem unmöglich scheint, all die vielen Zeichen auswendig lernen zu können. Wenn Ihr aber tapfer durchhaltet, dann wird euch die spätere Arbeit an den Funkgeräten erfreuen, und Ihr werdet mit der Gewissheit arbeiten, dem Vaterland einen ausserordentlich wichtigen Dienst zu erweisen.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes

betreffend das Reglement für die Militärkommission für Hochfrequenztechnik (vom 12. Juli 1946)

Art. 1. Angesichts der Notwendigkeit, alle im eigenen Land vorhandenen Mittel für die Entwicklung und die Beschaffung moderner militärischer Hochfrequenzgeräte planmässig einsetzen, wird eine aus Vertretern der Militärbehörden, der Wissenschaft und der Industrie zusammengesetzte Militärkommission für Hochfrequenztechnik (M. f. H.) eingesetzt.

Diese Kommission hat alle Möglichkeiten zu prüfen, die dazu beitragen können, die Armee in nützlicher Frist mit dem benötigten Material zu versehen.

Art. 2. Die Kommission befasst sich als beratende Instanz mit folgenden Fragen:

1. Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der militärischen Hochfrequenztechnik.
2. Begutachtung von Vorschlägen für die Einführung von neuem Hochfrequenzmaterial.
3. Einsatz der einheimischen Industrie für die Beschaffung von Hochfrequenzmaterial.
4. Beratung der militärischen Behörden über alle vorgelegten Fragen über das Gebiet der militärischen Hochfrequenztechnik.
5. Orientierung der Militärbehörden über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und der industriellen Auswertung auf dem Gebiete der militärischen Hochfrequenztechnik.

Art. 3. Die Militärkommission für Hochfrequenztechnik besteht aus amtlichen und nichtamtlichen Mitgliedern.

Amtliche Mitglieder sind:

Der Waffenchef der Genietruppen, als Präsident;
der Chef des Dienstkreises 2 der Kriegstechnischen Abteilung;

der Chef der Sektion für Uebermittlungsdienst der Abteilung für Genie;

der Chef der Sektion für Uebermittlungsdienst der Abteilung Flugwesen und Fliegerabwehr;

der Chef der Sektion für Verbindungsmaterial der Kriegstechnischen Abteilung;

der Chef der Materialektion der Generalstabsabteilung.

Das eidg. Militärdepartement wählt auf Antrag des Waffenchefs der Genietruppen und der Kriegstechnischen Abteilung höchstens sieben weitere nichtamtliche Mitglieder aus Wissenschaft und Industrie.

Die Wahl erfolgt erstmals für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis Ende 1947, nachher je für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 4. Die Kommission wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Der Präsident setzt die Verhandlungsgegenstände unter Berücksichtigung der Anträge der Kommissionsmitglieder fest und teilt sie im Einberufungsschreiben mit.

Der Präsident kann Fachleute, die nicht Mitglieder der Kommission sind, zwecks Mitarbeit bei bestimmten Problemen zu den Beratungen der Kommission zuziehen.

Art. 5. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das ausführliche Auskunft über die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse gibt. Der Präsident stellt dem eidg. Militärdepartement, den Mitgliedern der Landesverteidigungskommission und dem Chef der Kriegstechnischen Abteilung Abschrift des Protokolls zu.

Art. 6. Alle Verhandlungen der Kommission sind vertraulich zu behandeln. Irgendwelche Veröffentlichungen über die Kommissionsgeschäfte dürfen nur mit Bewilligung des eidg. Militärdepartementes erfolgen.